



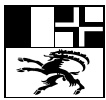
Objektunabhängige Bestimmungen (NPK 102)

Inhaltsverzeichnis

000	Anwendungsregeln
200	Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot
230	Ausschreibungstermine, Auskünfte, Eingabeort, Eingabefristen
240	Ausschreibungsunterlagen
270	Sicherheitsleistungen
290	Weitere Bedingungen Bauherr
300	Baugrund, örtliche Gegebenheiten
320	Baugrund, Gewässer, Altlasten, archäologische Funde
330	Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen
350	Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse
360	Verkehrerschliessung der Baustelle
370	Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen
400	Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen
440	Ableitungen, Bauabfälle
500	Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung
520	Schutz von Personen und Eigentum
540	Schutz der Umgebung
550	Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna
600	Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen
800	Bauarbeiten, Baubetrieb
830	Auflagen bei Bauarbeiten
840	Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen
850	Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst
860	Rückbau, Instandsetzungen
900	Versicherungen, Administration, Bauausführungskontrollen
920	Versicherungen Bauherr
930	Versicherungen Unternehmer
940	Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung
960	Bauausführungskontrollen

000 Anwendungsregeln

Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, sind mit dem Buchstaben **R** vor der Positionsnummer gekennzeichnet.



- 200 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot**
- 230 Ausschreibungstermine, Auskünfte, Eingabeort, Eingabefristen**
- 232 Bezug der Ausschreibungsunterlagen und Kostenbeitrag.
- 200 Kostenbeitrag des Unternehmers an die Ausschreibungsunterlagen.
Pläne.
Die Kosten für die Planlieferungen werden dem Besteller nach den Ansätzen der Repro-Preisliste TBA in Rechnung gestellt.
- 400 Uebrige
Abgabe der Besonderen Bestimmungen Teil 2 (BB2)
durch das Tiefbauamt Graubünden (Fr. 30.--/Expl.) oder unentgeltlich unter
www.tiefbauamt.gr.ch
- 500 Uebrige
Abgabe Leistungsverzeichnis
unentgeltlich:
1x auf Papier
oder
1x auf Papier und Bezug Datei (Download) über www.simap.ch
- 600 Uebrige
Abgabe zusätzlich gegen Gebühr:
. Leistungsverzeichnis (siehe Formular "Planbestellung")
- 238 Verbindlichkeit des Angebots.
- 100 Spezifikation
Ab Eingabetermin, Mt. 6
- 240 Ausschreibungsunterlagen**
- 241 Abgegebene Unterlagen.
- 100 Vorgesehene Vertragsurkunde, besondere Bestimmungen, Leistungsverzeichnisse,
Kostengrundlagen.
- 120 Spezifikation
Werkvertragsformular TBA
separates Dokument in BB2-Anhang 1
Die Rangordnung der Bestandteile des Werkvertrages ist im Werkvertrag (Art. 2)
geregelt.
- 140 Spezifikation
Besondere Bestimmungen Teil 2 (BB2 Ausgabe 2014)
- 150 Spezifikation
Beilagen des Auftraggebers
- 242 Zu beziehende Unterlagen.
- 100 Pläne, Schemata und dgl.
- 120 Spezifikation
Abgabe der Submissionspläne in EDV-Form.
Bei Unstimmigkeiten gilt die Papierform.
(Vom Unternehmer bearbeitete Pläne sind als solche zu bezeichnen.)

**270 Sicherheitsleistungen**

271 Sicherheitsleistungen und Garantien, vom Bauherr verlangt.

100 Garantieleistungen

120 Solidarbürgschaft / Laufzeit

Für **alle Bauarbeiten**, sowie für **Lieferungen** im Rahmen eines Werkvertrages, ausgenommen *Belags- und Abdichtungsarbeiten*, beträgt die **Rügefrist** in Änderung zur Norm SIA 118, Art.172, 3 Jahre. Somit ist die **Solidar**bürgschaft für die Dauer von **3 Jahre** zu leisten.

Im Rahmen eines Werkvertrages beträgt die **Rügefrist** für **Beläge** und **Abdichtungen**, in Änderung zur Norm SIA 118, Art.172, 3 Jahre. Die **Solidar**bürgschaft ist für die Dauer der Verjährungsfrist, d.h. für **5 Jahre** zu leisten.

Für **reine Lieferungen** ausserhalb eines Werkvertrages beträgt die Garantiefrist **1 Jahr**.

271 130 Verschiedene Arbeitsgattungen in demselben Werkvertrag

Die Garantieleistungen (gemäss Pos. 271.120) sind zu splitten sobald die Bürgschaft je Arbeitsgattung den Betrag von Fr. 5'000.- überschreitet.

290 Weitere Bedingungen Bauherr

291 Zessionen.

100 Entsprechende Auskünfte sind dem Bauherrn auf Anfrage zu erteilen.

292 Endzuschläge.

100 Im Kalkulationsschema (Anhang NPK 103, Pos 411.100) sind die effektiv kalkulierten Endzuschläge anzugeben, welche in den Preisanalysen und Nachtragspreisen zur Anwendung gelangen.

300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten

R 900 Zu beachten:

R 910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Erschwernisse in die Angebotspreise einzurechnen.

320 Baugrund, Gewässer, Altlasten, archäologische Funde

324 Oberirdische Gewässer

324 Oberirdische Gewässer.

400 Hochwasser

430 Hochwasserrisiko

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Unternehmer sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um Schäden durch Hochwasser und Rufeniedergänge zu vermeiden. Er hat sich dagegen angemessen zu versichern.

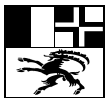
Insbesondere sind in die Angebotspreise einzurechnen:

- Kosten infolge Arbeitsunterbrüchen, Schäden am Bauwerk und an den Installationen
- Versicherungskosten
- Ausführung in Etappen, welche die Risiken minimieren
- Wasserhaltungsmassnahmen so, dass ein schadloser Hochwasserabfluss dauernd gewährleistet bleibt
- Pikettdienst, der bei Hochwasser auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit die sofortige Schadenabwehr gewährleistet

330 Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen

R 900 Zu beachten:

R 910 Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage zu informieren und Sicherungsmassnahmen zu treffen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden an Werkleitungen.



R 330 930 In besonderen Fällen hat der Unternehmer vom Werkeigentümer schriftlich zu verlangen, dass das Leitungstrasse abgesteckt wird. Der Unternehmer hat die angegebenen oder abgesteckten Leitungen immer durch Sondierschlitze zu verifizieren. Diese Aufwendungen werden vom Bauherrn oder vom Werkeigentümer vergütet. Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Werkleitungen sind die Bauleitung und das betreffende Werk zu benachrichtigen.

350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse

351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse

200 Durch bestehende Infrastruktur, Nebenbaustellen und dgl.

210 Schwenkbereich von Kranen und Hebegeäten.

Aus Sicherheitsgründen ist das Schwenken von Lasten über öffentlichen Verkehrsflächen verboten.

400 Behinderung durch Absteckungs- und Vermessungsarbeiten, erdbaumechanische Untersuchungen, Messpegeln, usw.

500 Behinderung durch Erschwernisse, Sicherheitsvorkehrungen, Wartezeiten bei Signalanlagen und Bahnübergängen, Verkehrsstockungen usw., soweit sie anhand der Angebotsunterlagen vorzusehen sind.

600 Arbeitszeiten vom Bauherrn vorgeschrieben
Der Unternehmer holt die notwendigen Bewilligungen ein.

Für sämtliche dem Angebot zugrunde liegenden Arbeiten, die von der Unternehmung während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, sind die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit in die Einheitspreise oder Globalen einzurechnen.

360 Verkehrserschliessung der Baustelle

R 900 Zu beachten:

R 910 Das Erstellen und der Unterhalt der Baustellenzufahrten ab den bestehenden Strassen (National- und/ oder Kantonsstrassen) ist Sache der Unternehmung, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Der Bauherr übernimmt den normalen Unterhalt (inkl. Schneeräumung) auf den bestehenden Strassen.

Soweit für die Bauarbeiten Gemeindestrassen, Feldwege, Niveauübergänge der Bahn etc. befahren werden, sind alle durch den Bauverkehr verursachten Anpassungs-, Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten, sofern nichts anderes vorgesehen, in die Angebotspreise einzurechnen.

361 Baustellenzufahrten über Strassen

100 Das Hauptunternehmen sorgt dafür, dass die zugelassenen Höchstgewichte auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden. Bei Beschädigungen des Strassenkörpers, welche nachweislich auf die Nichteinhaltung der geltenden Gewichtsbeschränkungen durch das Hauptunternehmen oder die von ihr beauftragten Unternehmungen zurückzuführen sind, kann das Hauptunternehmen bei künftigen Vergaben gestützt auf Art. 22 lit. j SubG vom Verfahren ausgeschlossen und bereits erteilte Aufträge können ihr wieder entzogen werden. Haftungsrechtliche Ansprüche behält sich die Auftragsgeberin im Schadensfall unabhängig von submissionsrechtlichen Sanktionen ausdrücklich vor.

**370 Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen**

R 900 Zu beachten:

R 910 Installationsplan des Unternehmers

Der Unternehmer muss vor Beginn der Bauarbeiten einen vollständigen und bereinigten Plan der vorgesehenen Installationen zur Genehmigung unterbreiten. Zeigt es sich im Laufe der Arbeiten, dass einzelne Installationsteile ungeeignet sind, abgeändert oder ergänzt werden müssen, so hat der Unternehmer ohne weitere Entschädigung dafür aufzukommen. Allfälligen vom Bauherrn verlangten Installationsplänen muss die Lage und der Umfang der ortsfesten Installationen (Container, Betonaufbereitung, Betonförderung, Abwasserreinigungsanlage etc.) entnommen werden können. Alle relevanten Anlagen sind in den vom Unternehmer zu liefernden Beilagen zu beschreiben.

Eine Vergütung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Installationsglobalen erfolgt nur dann, wenn dafür nachweisbar eine entsprechende Leistung des Unternehmers vorliegt.

R 920 Terrain ausserhalb der vom Bauherrn in den Besonderen Bestimmungen Teil 1, Abschnitt 300, für die Baustelleneinrichtungen zur Verfügung gestellten Installationsflächen hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Ertragsausfall, die einwandfreie Wiederinstandstellung und allfällige Minderwertsforderungen etc. sind dabei in die Angebotspreise einzurechnen.

400 Grundstückbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen

R 900 Zu beachten:

R 910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

440 Ableitungen, Bauabfälle

R 900 Zu beachten:

R 910 Entsorgung der Baustelle von Strassenaufbruch/Bauschutt.

Sofern im Werkvertrag nichts anderes vorgesehen ist, hat der Unternehmer für die von ihm vorgesehenen Deponien beim Amt für Natur und Umwelt (ANU) die dafür erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Die einschlägigen Weisungen und Vorschriften des ANU sind zu befolgen (siehe auch Anhang 20).

441 Abwässer behandeln und ableiten

200 Schmutzabwasser

210 Das auf Baustellen anfallende Abwasser ist gemäss „Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen“ (siehe BB2-Anhang 20) zu behandeln und abzuleiten.

442 Bauabfälle behandeln und entsorgen

100 Entsorgungskonzepte

110 Bauabfälle sind gemäss „Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen“ (siehe BB2-Anhang 20) vollumfänglich abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung

R 900 Zu beachten:

R 910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

520 Schutz von Personen und Eigentum

R 900 Zu beachten:

R 910 Der Unternehmer hat Schäden sofort den zuständigen Stellen zu melden. Dies gilt für Schadenfälle, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt (z. B. Grundwasser) nach sich ziehen können oder Beschädigungen an Werk- und Versorgungsleitungen sowie an Bahnanlagen.

**523 Arbeitssicherheit.****100 Hinweis auf zu beachtende Vorschriften.**

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV).

Obige Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Unternehmer kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.

200 Vor Arbeitsbeginn ist projektbezogen die "Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung der Bauarbeiten" zu formulieren.

525 Schutzmassnahmen

200 Massnahmen

240 Schutzmassnahmen bei Nachtarbeit

Der Unternehmer trifft alle Vorkehrungen für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

530 Schutz der Baustelle

100 Gegen unbefugtes Betreten und Befahren

110 Die Baustelle ist so abzusichern und zu signalisieren, dass keine unberechtigten Personen Zutritt haben.

540 Schutz der Umgebung

900 Hinweis auf zu beachtende Vorschriften.

910 Bundesgesetz über den Umweltschutz und die dazugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Weisungen. Speziell wird auf folgende Erlasse und Weisungen hingewiesen:

- Luftreinhalteverordnung, insbesondere Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen"
- Lärmschutzverordnung, insbesondere "Baulärm-Richtlinie"
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF, SR 814.202).

Obige Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Unternehmer kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.

541 Schutz vor Luftverunreinigung

100 Vorgaben.

110 Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985, Stand 1.1.2009 (siehe BB2-Anhang 19).

200 Massnahmen

210 Staubbekämpfung

Zur Vermeidung von Staub sind geeignete Massnahmen zu treffen.

220 Alle geltenden Umweltbestimmungen sind einzuhalten (siehe auch Anhang 19).

542 Schutz vor Lärm

100 Vorgaben.

110 Für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten ist die Massnahmenstufe "B", für Baustellentransporte die Massnahmenstufe "A" einzuhalten.



542 200 Massnahmen

210 Lärmbekämpfung

Zur Vermeidung von Lärm sind geeignete Massnahmen zu treffen.

220 Die Anforderungen der Massnahmenstufen sind gemäss Buwal - Richtlinie „Baulärm“ gegeben. Für Baustellen der Stufen „B“ + „C“ sind spezifische Massnahmen zu realisieren. Wo notwendig sind diese objektbezogen in den BB 1 definiert.

550 Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna

R 900 zu Beachten:

R 910 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass möglichst keine Schäden an Personen, am Boden, an der Vegetation und an der Fauna entstehen.

551 Schutz der Oberflächengewässer

200 Massnahmen

210 Der Unternehmer hat die Bauleitung rechtzeitig über den Baubeginn im Bereich von Gewässern zu orientieren. Die Bauleitung benachrichtigt vor Arbeitsbeginn den zuständigen Hauptfischereiaufseher.

552 Schutz des Grundwassers

200 Massnahmen

210 Gelangen gewässergefährdende Stoffe (z.B. Oel, Benzin, Diesel etc.) in die Umwelt, hat der Unternehmer sofort Massnahmen zu treffen um den Schaden in Grenzen zu halten. Gleichzeitig sind die Bauleitung und das Amt für Natur und Umwelt (ANU) zu benachrichtigen.

554 Schutz der Vegetation

200 Massnahmen

210 Der Unternehmer hat angrenzende Waldpartien und Bäume zu schützen, soweit die Erstellung des Werkes nicht ihre Beseitigung notwendig macht. Diese Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzurechnen. Beschädigte Bäume sind sofort nach den Weisungen eines Fachmannes zu behandeln (Norm VSS SNV 640.577).

R 220 In Feuchtgebieten sind Zwischen- und Enddeponien, Zufahrten sowie Installationen untersagt. Die Entwässerung der Baustelle darf nicht in Feuchtgebiete münden.

600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen

R 900 Zu beachten:

R 910 Gewährleistung bestehender Verkehrsverbindungen

Wenn immer möglich soll der öffentliche und private Verkehr durch die Bauarbeiten nicht eingeschränkt werden. Dem flüssigen, störungsfreien Verkehrsablauf wird höchste Priorität beigemessen. Wendemanöver innerhalb der Baustelle sind nicht erlaubt, wenn dadurch der öffentliche Verkehr tangiert oder beeinträchtigt wird.

Für unumgängliche temporäre Verkehrsbehinderungen (z.B. Erstellen von Schutzgerüsten, Strassenverlegungen, evtl. Montagearbeiten von bestehenden Strassen aus, etc.) ist mit den zuständigen Organen (z.B. Bahn, Kantonspolizei), in Absprache mit der Bauleitung, rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Unternehmung hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass die Verschmutzung der unter Verkehr stehenden Strasse möglichst gering gehalten wird.

Jeder Eingriff in die bestehende Verkehrsordnung (Signalisierung und Absperrung der Provisorien und Baustellen) ist in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Graubünden zu regeln; die Kontaktnahme hat mindestens zehn Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Umleitungssignalisation werden durch den Bauherrn erstellt.

Ohne spezielle Bewilligung hat der Werkverkehr des Unternehmers das SVG einzuhalten. Sämtliche unter diesem Titel resultierenden Aufwendungen sind in die Angebotspreise einzurechnen.



- R 920 Bei 1-streifiger Verkehrsführung müssen folgende Punkte beachtet werden:
(Sämtliche unter diesem Titel entstehenden Aufwendungen sind, sofern nichts anderes vorgesehen, in die Angebotspreise einzurechnen)
- Der dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrstreifen muss bei National- und Hauptstrassen eine Breite von min. 3.50 m aufweisen. In Kurven ist eine angemessene Verbreiterung zu berücksichtigen
 - Auf dem verbleibenden Fahrstreifen darf der Verkehr nicht behindert werden
 - Verkehrsregelung mittels Drehkellen durch entsprechend instruiertes Personal und wo nötig mit Funkverbindung
 - Erstellen und Entfernen von Rampen für die Tagesetappen (exkl. Anschneiden)
 - Tagesetappen sind so zu wählen, dass abends und an arbeitsfreien Tagen die Fahrbahn auf die ganze Breite für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden kann
- R 930 Bedingungen für den Einsatz von Lichtsignalanlagen:
Für die Regelung des Verkehrs mit einer mobilen Lichtsignalanlage gelten die Bestimmungen in Dokument BB2-Anhang 4 „Vorschriften für den Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen“. Die bauseitigen Leistungen umfassen ausschliesslich Montage, Unterhalt und Demontage der Lichtsignalanlage. Alle übrigen Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen.
- R 940 Verkehrsmassnahmen
Sofern im Angebot hierfür keine separaten Positionen ausgesetzt sind, hat der Unternehmer nachstehende Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen:
- alle Massnahmen für Signalisierung, Absperrung und Beleuchtung im Bereich der Baustelle, einschliesslich Vorseignalisierung
 - Aufrechterhaltung des öffentlichen Fahrzeug- und Fussgängerverkehrs
 - Aufrechterhaltung des Zubringerdienstes für Fahrzeuge und Fussgänger zu den anstossenden Liegenschaften
 - abgeschrankte Streifen für die Fussgänger bei begangenen Baustellen

800 Bauarbeiten, Baubetrieb

R 900 Zu beachten:

R 910 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Aufwendungen in die Angebotspreise einzurechnen.

830 Auflagen bei Bauarbeiten

836 Auflagen bezüglich Materialbewirtschaftung

400 Materialsortierung und -aufbereitung

450 Baustoff- und Baumaterialanlagen wie Betonherstellungsanlagen und dgl. Bereitstellung und Betrieb unternehmerseits.

Der Vorrat an Zuschlagsstoffen auf der Baustelle ist so zu bemessen, dass er bei Spitzenverbrauch ein kontinuierliches Betonieren auch bei Ausfall des Nachschubes (Pannen, Strassensperrung etc.) während 24 Stunden gestattet. Die Betonanlage muss im Winter ein Aufbereiten bis zu Temperaturen von minus 5° C erlauben. Sie muss mit einer genügend dimensionierten Erwärmungsanlage ausgerüstet sein, damit beim Einbringen eine Frischbetontemperatur von mindestens +10° C gewährleistet werden kann.

837 Weitere Auflagen bei Bauarbeiten

100 Wasserhaltung, prov. Ableitung und Pumpen

Die prov. Ableitung von Oberflächen- und Sickerwasser ist Sache des Unternehmers. Um eine Verschlechterung des Untergrundes zu vermeiden, ist der Wasserhaltung bzw. der Wasserableitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Einsatz von Pumpen setzt das Einverständnis der Bauleitung voraus. Für Schäden, welche auf unsachgemässe Ausführung der baubedingten Entwässerungsmassnahmen zurückzuführen sind, hat der Unternehmer aufzukommen.

**840 Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen****842 Absteckungen und Einmessungen**

100 Absteckungskonzepte.

110 Spezifikation

Absteckung gemäss BB2-Anhang 00 Pos. 842.200 zu Lasten Bauherr. Alle übrigen Absteckungsarbeiten sind in die Angebotspreise einzurechnen.

200 Grundsätzlich wird als Absteckungsgrundlage die Strassenaxe oder ein gleichwertiges Element dem Unternehmer zur Verfügung gestellt. Die Bauleitung kontrolliert stichprobenartig und stellt die Resultate dem Unternehmer zur Verfügung. Der Unternehmer übernimmt die Hauptabsteckungen und wird damit für deren Erhaltung und Schutz verantwortlich. Die dazu erforderlichen Schutzmassnahmen werden nicht separat entschädigt. Werden Polygon- oder Höhenfixpunkte beschädigt oder zerstört, so sind diese auf Kosten des Fehlbaren zu rekonstruieren.

Die Bauleitung bestimmt, wie die Rekonstruktion zu erfolgen hat. Alle übrigen Absteckungsarbeiten sind Sache des Unternehmers und sind, sofern keine separaten Positionen ausgesetzt sind, in die entsprechenden Angebotspreise einzurechnen.

Dem Belagsunternehmer werden ein Strassenrand oder die Strassenaxe (ev. deren Versicherung) sowie Höhenfixpunkte zur Verfügung gestellt.

850 Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst**853 Unterhalt und Reinigung**

100 Leistung unternehmerseits

Tägliche Reinigung der von Fahrzeugen der Baustelle verschmutzten Strassen inner- und ausserhalb der Baustelle. Grössere Verunreinigungen sind sofort zu säubern.

854 Winterdienst

100 Schneeräumung

Leistung unternehmerseits

Schneeräumung, die während der verbindlichen Bauzeit auf dem Bauplatz sowie auf den Zufahrten ab der Kantonsstrasse anfällt, ist in die Angebotspreise einzurechnen.

860 Rückbau, Instandsetzungen

R 900 Zu beachten:

R 910 Alle provisorischen **Installationen und** Einbauten wie Fundamente, Pfähle etc. sind bei Bauende wieder zu entfernen. **Der ursprüngliche Zustand ist herzurichten.** Baugruben sind wieder aufzufüllen, Humusschichten in ursprünglicher Stärke und Qualität herzustellen.

900 Versicherungen, Administration, Bauausführungskontrollen**920 Versicherungen Bauherr****922 Bauwesenversicherung.**

100 Spezifikation

Der Bauherr schliesst keine Bauwesenversicherung ab.

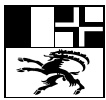
930 Versicherungen Unternehmer

Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des Unternehmers

931 Unternehmer-Haftpflichtversicherung

100 Versicherung des Unternehmers

Der Unternehmer haftet für Schäden und Unfälle, die im Laufe der Bauarbeiten gegenüber Dritten entstehen könnten; er hat sich zur Deckung dieser Risiken entsprechend zu versichern. Die min. Versicherungssumme (Deckungssumme pro Schadenereignis) wird objektbezogen in den BB1 definiert.



931 100 Diese beträgt in der Regel (Franken):

Für das Baunebengewerbe: 3 Mio.

Für das Bauhauptgewerbe: 5 Mio.

Für besondere Risiken: bis 30 Mio. (z.B. bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen)

Die Deckungszusage hat innert 14 Tagen nach Auftragserteilung an die Bauherrschaft, resp. deren Vertreter zu erfolgen.

940 **Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung**

R 900 Zu beachten:

R 910 Tagesrapport: (Norm SIA 118, Art. 36, 47)

Der Unternehmer ist zur Führung von Tagesrapporten gemäss Norm SIA 118 Art. 36³ verpflichtet. Nach Volumen oder Gewicht abzurechnende Materialien und Transporte sind mit Liefer- und Fuhrschein zu dokumentieren. Die Tagesrapporte (inkl. Liefer- und Fuhrscheine) sind in der Regel wöchentlich, auf Verlangen der örtlichen Bauleitung täglich abzugeben. Falls Arbeiten für Dritte ausgeführt werden, sind Leistung sowie Materiallieferung für jeden Auftraggeber separat auszuweisen.

Die Tagesrapporte können durch die örtliche Bauleitung bei jedem Baustellenbesuch eingesehen werden.

R 920 Fehlen von Einheitspreisen: (Norm SIA 118 Art. 87)

Nachtragsleistungen sind durch die Oberbauleitung zu genehmigen. Auf Verlangen sind dazu nachvollziehbare Preisanalysen beizulegen. Nachtragsleistungen dürfen erst verrechnet werden, wenn diese genehmigt sind. Die Nachtragspreis – Positionen sind im Ausmass und in der Abrechnung als „Nachtrag“ zu bezeichnen.

R 930 Ausmass nach Volumen ist wenn immer möglich als Festmass auszuschreiben und nach den planlichen Vorgaben theoretisch auszumessen und abzurechnen. Sollte es ausnahmsweise notwendig werden, lose Masse in Festmasse umzurechnen, hat dies in der Regel in Anwendung des nachstehenden Faktors zu erfolgen: Für

• Felsabtrag	0.63	(1.60)
• Erdiges und lehmiges Aushubmaterial	0.80	(1.25)
• Kiessand und kiesiges Aushubmaterial	0.83	(1.20)
• Humus	0.87	(1.15)
• Geröll, Sand, Splitt, Sickerkies	1.00	(1.00)
• Ungebundenes Gemisch 0/45 oder 0/22.4	0.80	(1.25)
• Walzasphalt gefräst*	0.70	(1.45)
• Walzasphalt nicht gefräst*	0.60	(1.65)

*) Ausmass in der Regel nach Gewicht, basierend auf dem Waagschein des Abnehmers (bewilligte Annahmestelle).

R 940 Rückbehalt

Als Sicherheit für den Bauherrn wird bei jeder Arbeitsgattung ein Rückbehalt gemäss Norm SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, Art. 149 ff, in % des Leistungswertes abgezogen. Der Rückbehalt wird auch dann abgezogen, wenn eine Ausführungsgarantie abgegeben wurde.

**R 950 Regie**

Allfällige Regiearbeiten sind vorgängig mit der Bauleitung abzusprechen. Die Regierapporte sind in der Regel wöchentlich, auf Verlangen der örtlichen Bauleitung täglich abzugeben. Regieaufwendungen, die der Bauleitung nicht binnen 2 Wochen abgegeben werden, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Für die Beistellung von Polieren und Vorarbeitern wird in der Regel maximal der Regieansatz für Vorarbeiter vergütet.

Die Regierapporte können durch die örtliche Bauleitung bei jedem Baustellenbesuch eingesehen werden.

R 960 Bohr- und Injektionsprotokolle

Sämtliche Bohr- und Injektionsarbeiten sind detailliert nach Vorgaben der Bauleitung zu rapportieren.

943 Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr

200 Gliederung Rechnungen und Zahlungsgesuche

210 Spezifikation

Leistungen, die sich wiederholen.

Leistungen, die in verschiedenen Kapiteln, bzw. für verschiedene Bauteile oder Objekte erbracht werden müssen, sind nicht in allen Kapiteln und Objekten positioniert. In solchen Fällen kann nach den einschlägigen Positionen anderer Kapitel bzw. nach Objekten abgerechnet werden (z. B. Transporte, Begrünungen etc.).

220 Der Aufbau der Rechnungen (Teilzahlungs-, Regie- und Schlussabrechnungen) erfolgt getrennt nach Einzelobjekten und in Zusammenarbeit von Bauleitung und Unternehmung. Werden Abschlagszahlung und Schlussabrechnung durch Dritte vorbereitet und zusammengestellt, ist dies in den BB 1, inkl. Kostenteiler definiert.

943 400 Fristen

410 Zahlungsfristen 30 Tage

944 Zahlungspläne, Voraus-, Teil- und Abschlagszahlungen

200 Vorauszahlungen

210 Es werden keine Vorauszahlungen für hergestellte oder bereitgehaltene, aber nicht gelieferte Materialien, Bauteile etc. geleistet. Die entsprechenden Geldkosten sind in die Angebotspreise einzurechnen.

In Ausnahmefällen (z.B. Stahlschalungen im Tunnelbau, elektromechanische Ausrüstungen) entscheidet die Oberbauleitung über eine Vorauszahlung. Über die Summe der Vorauszahlung ist eine Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.

400 Abschlagszahlungen

410 Rechnungen mit Leistungsnachweis
Abschlagszahlung (Akonto)

In der Regel monatlich, mit Rückbehalt, Rabatt- und Skontoabzug

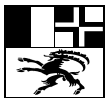
945 Schlussabrechnung

200 Prüfungsfrist für Schlussabrechnung

210 Prüfungsfrist bis 1 Million Franken, 30 Tage

220 Bei Arbeiten über 1 Million Franken beträgt die Prüfungsfrist drei Monate

500 Schlusszahlung, mit Solidarbürgschaft (siehe auch Pos. 271)

**960 Bauausführungskontrollen**

R 900 Zu beachten:

R 910 Prüfung der Materialien und Bauwerke

Alle Bauausführungskontrollen die gemäss BB2, objektbezogenem Kontrollplan des Bauherrn sowie Prüfplan des Unternehmers verlangt werden, sind auszuführen.

Die Prüfungen sowie die notwendigen Einsätze werden in der Regel im Leistungsverzeichnis ausgesetzt. Die für die Prüfungen notwendigen Einrichtungen, die Proben Transporte in das Labor des Bauherrn oder Unternehmer sowie die Prüfberichte sind, sofern nicht ausgesetzt, in die Einheitspreise der Prüfungen einzurechnen.

Falls im Leistungsverzeichnis keine Positionen dafür vorgesehen sind, sind die Kosten in die entsprechenden Angebotspreise einzurechnen. Beinhaltend die Lieferung der Materialien, die Materialentnahme mit wieder Instandstellen der Entnahmestelle, der Transporte der Proben in das zertifizierte oder akkreditierte Labor, die Prüfung inkl. zur Verfügung stellen der Ausrüstung, das Zusammenstellen und kommentieren der Prüfungsergebnisse (Protokolle, Berichte etc.) Diese sind, wenn die Prüfungen durch das Labor des Unternehmers ausgeführt werden, termingerecht auch dem Bauherrn zukommen zu lassen.

R 920 Labor des Bauherrn
Prüfungen an Stichproben von

- Beton
- Belagsmischgut
- Lockergesteinsmaterialien

werden durch das kantonale Strassenbaulabor (SBL) oder durch ein von diesem beauftragten Fremdlabor durchgeführt. Die Tarife richten sich nach den üblichen Ansätzen gleichwertiger Anstalten. Die Verrechnung der reinen Prüfkosten erfolgt gemäss Norm SIA 118, Art. 137.

R 930 Fremdlabor
Spezielle Prüfungen werden durch ein vom SBL beauftragtes, externes Labor ausgeführt.

963 Kontrollen und Qualitätsprüfungen.

100 Baustoffe, Materialien und Produkte.

110 Beton.
Kostenregelung gemäss Norm SIA 118, Art. 137.

200 Uebrige
Eigenkontrollen (Unternehmer).

Der Umfang der vom Unternehmer mindestens durchzuführenden Eigenkontrollen ist im BB2-Anhang 17 vorgegeben.